

Vorblatt zum Heimvertrag**Bestätigung der Informationspflichten vor Vertragsschluss nach § 3 Wohn- und
Betreuungsvertragsgesetz (WBG)**

Der Heimträger hat dem Bewohner rechtzeitig vor Abgabe dessen Vertragserklärung in Textform (z. B. Informationsmappe) folgende Informationen dargestellt:

1. die Ausstattung und Lage des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befindet, sowie der dem gemeinschaftlichen Gebrauch dienenden Anlagen und Einrichtungen, zu denen der Verbraucher Zugang hat, und ggf. ihrer Nutzungsbedingungen,
2. der darin enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
3. der Ergebnisse von Qualitätsprüfungen, soweit sie nach § 115 Abs. 1a Satz 1 SGB XI oder nach landesrechtlichen Vorschriften zu veröffentlichen sind,
4. den Wohnraum, die Pflege- und Betreuungsleistungen, die Verpflegung als Teil der Betreuungsleistungen, sowie die einzelnen weiteren Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang,
5. das, den Pflege- und Betreuungsleistungen zugrundeliegende Leistungskonzept,
6. die für die in Nummer 4 benannten Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte, der nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie des Gesamtentgelts,
7. die Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen,
8. den Umfang und die Folgen eines Ausschlusses der Angebotspflicht nach § 8 Abs. 4 WBG in hervorgehobener Form, wenn ein solcher Ausschluss vereinbart werden soll.

Dies bestätigt der Bewohner bzw. dessen Vertreter mit nachfolgender Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Version 3/2023

DRK-Heimvertrag
für vollstationäre Pflegeeinrichtungen gem. § 71 Abs. 2 SGB XI
für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

Zwischen

1. **Deutsches Rotes Kreuz Soziale Dienste und Einrichtungen Nordhessen e.V.**

vollständiger Name des Heimträgers

Sophie-Henschel-Weg 2, 34260 Kaufungen

Anschrift des Heimträgers

vertreten durch

Herrn Sebastian Bloch, Heimleiter

Name des Vertreters (z. B. Heimleiter)

- im Folgenden „Heimträger“ genannt-

und

2. **Herrn/Frau**

Zuname, Vorname des/der Heimbewohners / in

bisher wohnhaft in _____

Anschrift des/der Heimbewohners / Heimbewohnerin

vertreten durch den Bevollmächtigten / Betreuer

Name, Anschrift des Bevollmächtigten / Betreuers

- im Folgenden „Bewohner²“ genannt-

wird mit Wirkung zum folgender Heimvertrag geschlossen:

² Im Text wird aus sprachlichen Gründen der Begriff „Bewohner“ verwendet, dieser schließt Bewohnerinnen ausdrücklich mit ein.

Präambel

Stationäre Altenpflege im Deutschen Roten Kreuz bietet unter Beachtung der Würde des alten Menschen einen Schutz seiner Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen. Im Mittelpunkt steht die professionelle Aktivierung, um das selbständige Leben im Alter soweit und solange wie möglich zu fördern und zu erhalten sowie gezielte Hilfe, um menschliches Leiden im Alter zu verhüten und / oder zu lindern.

Jeder Bewohner einer stationären DRK-Altenpflegeeinrichtung hat entsprechend der individuellen Pflegebedürftigkeit das gleiche Recht auf qualifizierte und aktivierende Pflege und Betreuung, unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung.

Wesentliche Orientierungsmaßstäbe ergeben sich aus den Grundsätzen des DRK.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Ziel des Vertrages ist, den Heimbewohner auf unbestimmte Dauer in das Heim aufzunehmen und ihm dort in Wahrung seiner Menschenwürde Hilfe zu gewähren zur Erhaltung und Aktivierung der eigenständigen Lebensführung sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung individueller Fähigkeiten. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sowie der Bewohner werden sich auf der Grundlage der Partnerschaft um ein gutes Zusammenleben aller Heimbewohner im Geiste gegenseitiger Rücksichtnahme und friedlicher Nachbarschaft bemühen.
- (2) Der Heimträger wird im Rahmen des Heimrechts sowie der gesetzlichen Pflegeversicherung die Bewohner in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und betreuen und sie unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und Achtung ihrer Persönlichkeit versorgen und pflegen. Der Bewohner wird die Bemühungen des Heimträgers soweit möglich unterstützen.
- (3) Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie den gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) vor Vertragsschluss übergebenen Informationen, welche Grundlage dieses Vertrages sind. Die jeweils geltenden Regelungen der leistungs- und vergütungsbezogenen Abschnitte derzeit Abschnitt I und V des Landesrahmenvertrages des gem. § 75 Abs. 1 Elftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI), der Vergütungsvereinbarung mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen nach § 84 SGB XI sowie der Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 2 SGB XII sind ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages. Diese können jederzeit im Heim eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden. Die rahmenvertraglichen Regelungen

gen sowie die Regelungen der vorliegend bezeichneten weiteren mit den Kostenträgern getroffenen Vereinbarungen gelten nicht nur für Bewohner, die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung beziehen, sondern entsprechend auch für Bewohner mit einem Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 1, privat versicherte und nicht versicherte Bewohner.

§ 2 Leistungen des Heimträgers

Der Heimträger stellt dem Bewohner entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:

- Wohnraum (§ 3 dieses Vertrages),
- Leistungen der Hauswirtschaft (§ 4 dieses Vertrages)
- Verpflegung (§ 5 dieses Vertrages),
- Leistungen der Verwaltung (§ 6 dieses Vertrages),
- Leistungen der Haustechnik (§ 7 dieses Vertrages)
- Allgemeine Pflegeleistungen (§ 8 dieses Vertrages),
- Behandlungspflege (§ 9 dieses Vertrages),
- Leistungen der Betreuung (§ 10 dieses Vertrages),
- Zusatzleistungen (§ 12 dieses Vertrages).

§ 3 Wohnraum

- (1) Der Heimträger überlässt dem Bewohner das in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag beschriebene Zimmer Nr. Bei einem Wohnplatz in einem Doppelzimmer ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Bewohner ist berechtigt, das Zimmer mit persönlichen Einrichtungsgegenständen auszustatten. Über das Ausmaß ist unter Berücksichtigung der zu erbringenden Betreuungs- und Pflegeleistungen mit der Heimleitung Einvernehmen herzustellen.
- (3) Dem Bewohner stehen sämtliche dem gemeinsamen Gebrauch gewidmeten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Grundflächen zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (4) Der Bewohner erhält beim Einzug folgende Schlüssel:

Zimmerschlüssel, Haustürschlüssel, Kellerschlüssel, Briefkastenschlüssel,

Die Schlüssel bleiben Eigentum des Heims und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln ist der Heimleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch das Heim, bei

schuldhaftem Verlust auf Kosten des Bewohners. Dem Bewohner steht der Nachweis offen, dass die Gefahr eines Missbrauchs des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist. Die Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen vom Bewohner nicht verändert oder ergänzt werden.

- (5) Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Heimträgers Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (6) Die Versorgung mit Wasser, Strom und Heizung sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall gehört zu den Regelleistungen des Heims.
- (7) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 4 Leistungen der Hauswirtschaft

- (1) Die Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) sowie der übrigen Räume erfolgt durch den Heimträger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI Bezug genommen.
- (2) Das Waschen, Bügeln und Mangeln der Privatwäsche des Bewohners erfolgt durch den Heimträger, allerdings nur soweit es sich um maschinell waschbare und bügelbare Wäsche- und Kleidungsstücke handelt und der Bewohner kein anderes Vorgehen wünscht. Die chemische Reinigung von Kleidungsstücken und die Instandsetzung der persönlichen Wäsche gehören nicht zum Leistungsumfang.
- (3) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 5 Verpflegung

- (1) Der Heimträger stellt eine abwechslungsreiche, dem ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechende Verpflegung zur Verfügung.
- (2) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert.
- (3) Sollte der Bewohner Verpflegungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, findet mit Ausnahme der Regelungen des § 17 zu Abwesenheit und des § 13 zu Sondenernährung keine Erstattung von Verpflegungskosten statt.

-
- (4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 6 Leistungen der Verwaltung

- (1) Der Heimträger stellt als Regelleistungen auf Wunsch des Bewohners Hilfen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, insbesondere durch
- o allgemeine Beratung,
 - o Information und Beratung in Heimangelegenheiten,
 - o ergänzende Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr,
 - o Hinweis auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung,
 - o Vermittlung seelsorgerischer Betreuung.
- (2) Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Bewohner und die Angehörigen in Fragen der Heimaufnahme, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen und Behörden. Sie geben Hilfestellung bei verwaltungstechnischen Fragen im Zusammenhang mit dem Heimeintritt.
- (3) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 7 Leistungen der Haustechnik

Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technischen Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen des Heimträgers.

- (2) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 8 Allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen

- (1) Der Bewohner erhält die nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit erforderliche aktivierende Pflege und Unterstützung im Bereich der
- Mobilität,
 - kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten,
 - Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen,
 - Selbstversorgung,
 - Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen,
 - Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte,

-
- Sterbebegleitung und Kooperation mit Hospizdiensten/Hospiz- und Palliativnetzwerken.
- (2) Die Aufgaben im Bereich der Pflege und Betreuung sollen es dem Bewohner ermöglichen, seine Fähigkeiten trotz der gesundheitlichen Einschränkungen zu erhalten oder (wieder) zu erlernen. Ziel ist die Förderung der körperlichen, psychischen und geistigen Fähigkeiten zur selbständigen Ausübung der Aufgaben. Die Gestaltung der Hilfe zielt darauf ab, dass die Aufgaben (mindestens teilweise) in sinnvoller Weise vom Bewohner selbst durchgeführt werden. Individuelle Hilfe kann auch erforderlich sein, um das Zusammenleben der Bewohner harmonisch und sinnvoll zu gestalten sowie Belastungs- und Krisensituationen (einschließlich Eigen- oder Fremdgefährdung) zu vermeiden oder schnellstmöglich zu beheben.
- Begleitungen außerhalb des Heims (z. B. zu Arzt- oder Behördenbesuchen) gehören nicht zu den geschuldeten Pflegeleistungen.
- (3) Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Sie orientieren sich an dem Modell der Person-zentrierten Pflege und Betreuung nach Tom Kitwood. Die Planung kann gemeinsam mit dem Bewohner erfolgen.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 9 Behandlungspflege

- (1) Der Heimträger unterstützt auf Wunsch des Bewohners diesen bei der Ausübung der freien Arztwahl.
- (2) Die Leistungen des Heimträgers umfassen auch die medizinische Behandlungspflege, soweit diese nicht vom behandelnden Arzt erbracht wird und kein Anspruch auf häusliche Krankenpflege nach § 37 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) besteht.
- (3) Die Pflegekräfte des Heimes sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
- wenn die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt veranlasst ist und dokumentiert wird;
 - wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;

- die benötigten medizinischen und pflegerischen Hilfsmittel für die einzelnen Maßnahmen in der Einrichtung vorhanden sind oder durch die Krankenkasse des Bewohners zur Verfügung gestellt werden;
 - wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;
 - wenn der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte des Heims einverstanden ist und im Übrigen in die Maßnahme eingewilligt hat.
- (4) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 10 Zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Für pflegeversicherte Bewohner mit einer Einstufung in die Pflegegrade 1 bis 5 bietet das Heim zusätzliche Betreuung und Aktivierung im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI und der jeweils gültigen Richtlinie nach § 53c SGB XI zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen an. Gemäß § 85 Abs. 8 SGB XI weist das Heim ausdrücklich auf diese zusätzlichen Betreuungs- und Aktivierungsleistungen für den dort genannten Personenkreis hin. Der Inhalt des Angebots des Heims bestimmt sich nach **Anlage 4**. Bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern steht der Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung zudem unter dem Vorbehalt der Zahlung des Vergütungszuschlages durch die Pflegekasse an das Heim.
- (2) Im Übrigen bestimmt sich der genaue Inhalt der Leistungen nach dem jeweils geltenden Landesrahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI.

§ 11 Ausschluss der Leistungsanpassung

Der Heimträger ist nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung ggf. nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit bestimmten Krankheitsbildern zu versorgen. Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird daher durch gesonderte Vereinbarung (**Anlage 3**) in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 12 Zusatzleistungen

- (1) Der Heimträger bietet dem Bewohner die in der **Anlage 2** nach Art und Umfang näher beschriebenen Zusatzleistungen gegen besondere Berechnung an. Die Zusatzleistungen umfassen
- ergänzende Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung

- zusätzliche Leistungen bei Betreuung und Pflege

Die Gewährung dieser Zusatzleistungen erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

- (2) Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Heimträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende in Textform mitzuteilen.
- (3) Der Heimträger ist berechtigt, sein Angebot an Zusatzleistungen hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Bewohner spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Derzeitiges Entgelt

- (1) In Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI in Anspruch nehmen bzw. denen Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII gewährt wird, gilt die aufgrund der Bestimmungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI bzw. nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen.
- (2) Die für alle Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessenden Entgelte auf Grundlage der Pflegesatzvereinbarung und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern bzw. entsprechenden Schiedsstellenentscheidungen (Berechnungsgrundlage) belaufen sich derzeit wie folgt:

a) Unterkunft und Verpflegung

Das Entgelt für Unterkunft beträgt	täglich	EUR
Das Entgelt für Verpflegung beträgt	täglich	EUR
Gesamtbetrag Unterkunft und Verpflegung:	täglich	EUR

b) Pflegeleistungen und Betreuung

Das Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung beträgt:

In Pflegegrad 1	täglich	EUR
In Pflegegrad 2	täglich	EUR
In Pflegegrad 3	täglich	EUR
In Pflegegrad 4	täglich	EUR
In Pflegegrad 5	täglich	EUR

Für den Fall, dass der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, gelten die mit der Pflegeversicherung für den Pflegegrad vereinbarten Pflegesätze in der jeweils gültigen Höhe als vereinbart. Erfolgte die Zuordnung zu einem Pflegegrad durch die Pflegeversicherung nur vorläufig, wird vorläufig das Entgelt nach dem in der vorläufigen Einstufung genannten Pflegegrad abgerechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages noch keine Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI erfolgt, aber ein pflegerischer Bedarf vorhanden, wird vorläufig das Entgelt nach dem Pflegegrad 3 abgerechnet. Nach vorgenommener Einstufung wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages ein Überprüfungsantrag bezüglich des Pflegegrades bereits gestellt, aber noch nicht beschieden, wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet.

Der Bewohner verpflichtet sich, den Heimträger auch nach Vertragsende unverzüglich über die Entscheidung des Kostenträgers zur Einstufung in einen Pflegegrad zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.

Für diejenigen Bewohner, für die keine Einstufung durch die Pflegekasse oder einen sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträger erfolgt, werden die Pflegeleistungen nach Art, Inhalt und Umfang zwischen Heim und Bewohner vereinbart. Kommt es zwischen Heim und Bewohner zu keiner Einigung, ist ein ärztliches Gutachten einzuholen. Die Kosten hierfür tragen Heim und der Bewohner je zur Hälfte.

c) Investitionsaufwendungen

Dem Heimträger entstehen bei der Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen Investitionsaufwendungen. Soweit diese Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, kann der Heimträger sie dem Bewohner gesondert berechnen.

Der Investitionsanteil beträgt

Im Einzelzimmer	täglich	EUR
Im Doppelzimmer	täglich	EUR

d) Ausbildungsumlage / Ausbildungszuschlag

Die Kosten der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz oder nach dem Altenpflegegesetz werden gem. § 82a SGB XI auf die Heimentgelte umgelegt bzw. diesen zugeschlagen.

Die Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beträgt
täglich EUR

Die Ausbildungsumlage/der Ausbildungszuschlag nach dem Altenpflegegesetz beträgt
täglich EUR

Für die Dauer paralleler Ausbildung nach altem (Altenpflegegesetz) und neuem (Pflegeberufegesetz) Recht sind beide Entgeltpositionen zu bezahlen

e) Gesamtheimentgelt des Bewohners

Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern a) bis d) ergibt täglich:

Unterkunft und Verpflegung	EUR
Pflege und Betreuung PG	EUR
Investitionsaufwendungen	EUR
Ausbildungsumlage (neues Recht)	EUR
Ausbildungsumlage (altes Recht)	EUR
Gesamtsumme	EUR

f) Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen und zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal.

Der Heimträger kann für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen (siehe § 10 Abs. 1 des Vertrages) einen Vergütungszuschlag berechnen, der bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern von der Pflegekasse an die Einrichtung gezahlt wird. Der Vergütungszuschlag für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung für pflegeversicherte Bewohner der Pflegegrade 1 bis 5 im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI beträgt **täglich EUR**

- (3) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 12 d. Vertrages) wird auf der Basis der aus Anlage 2 ersichtlichen Einzelpreise monatlich gesondert abgerechnet.
- (4) Soweit im Heim eine besondere Betreuung für anspruchsberechtigte pflegeversicherte Bewohner im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI angeboten wird, gilt ergänzend **Anlage 4**.
- (5) Wird der Bewohner ausschließlich und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt nach den Regelungen des, jeweils gültigen Landesrahmenvertrag gem. § 75 SGB XI. Soweit ein Landesrahmenvertrag noch nicht besteht oder weder dieser noch die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI eine Regelungen zur Entgeltreduzierung bei Sondenernährung enthält, reduziert sich das Entgelt betreffend den Entgeltbestandteil Verpflegung um kalendertäglich **EUR**. Sofern der Bewohner Sozialhilfe bezieht, wird dieser Betrag dem zuständigen Sozialhilfeträger als ersparte Aufwendung vergütet, falls eine Vereinbarung mit dem Sozialhil-

feträger dies vorsieht. Soweit sich das Entgelt jedoch bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners bereits aufgrund der Regelung des § 17 dieses Vertrages reduziert, erfolgt während der vorübergehenden Abwesenheit keine weitere Reduzierung des Entgeltbestands Verpflegung. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.

Das Entgelt wird monatlich auf Basis von 30,42 Kalendertagen abgerechnet, unabhängig davon, wie viele Tage der jeweilige Monat tatsächlich hat. § 17 des Vertrages bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Entgelterhöhung

- (1) Der Heimträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 9 WBVG.

§ 15 Ausschlussfrist

Rückzahlungsansprüche des Bewohners aus einer evtl. unwirksamen Entgelterhöhung sind aus Gründen der Rechtssicherheit spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Bewohner das erhöhte Entgelt gezahlt hat, in Textform geltend zu machen, ansonsten sind sie ausgeschlossen. Der Heimträger ist verpflichtet, auf die Ausschlussfrist und die Folgen der Fristversäumnis schriftlich hinzuweisen.

§ 16 Zahlung des Entgelts

- (1) Schuldner des Heimentgelts ist grundsätzlich der Bewohner.
- (2) **Dem Bewohner wird dringend empfohlen, den örtlichen Sozialhilfeträger umgehend über den Abschluss des Heimvertrages zu informieren, soweit sein Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, die Heimkosten zu decken. Diese Empfehlung gilt auch für den späteren Fall, dass sich das Heimentgelt wegen Änderungen des Pflege- und Betreuungsbedarfs oder einer Änderung der Berechnungsgrundlage verändert. Der Sozialhilfeträger leistet keine Hilfe für die Vergangenheit, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er vom Hilfebedarf Kenntnis erhält. Der Bewohner verpflichtet sich, das Heim unverzüglich über eine Deckungszusage des Kostenträgers zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen. Wird Sozialhilfe bewilligt, hat er das Heim auch in der Folge unverzüglich über für die Abrechnung der Leistungen mit dem Sozialhilfeträger relevante Umstände, insbesondere einen geänderten Sozialhilfebescheid oder eine Änderung seiner Pensions- oder Renteneinkünfte zu informieren.**

- (3) Soweit eine gesetzliche Pflegekasse und/oder ein gesetzlicher Unfallversicherungsträger die Zahlung der vorgenannten Entgelte für die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ausbildungsumlage/den Ausbildungszuschlag gemäß §§ 43 SGB XI, 44 SGB VII teilweise als Sachleistung übernimmt und eine Befugnis des Heims zur direkten Abrechnung besteht, erfolgt die Abrechnung hinsichtlich ihres Kostenanteils bis zum von der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu tragenden Höchstbetrag unmittelbar gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Bis dahin und hinsichtlich des nicht von der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger übernommenen Teils bleibt der Bewohner auch hinsichtlich dieses Entgeltanteils Kostenschuldner.

Als Sachleistung übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung nur einen Teil der pflegebedingten Aufwendungen. Der für alle gesetzlich pflegeversicherten und den Pflegegraden 2 bis 5 zugeordneten Bewohner gleich hohe einrichtungseinheitliche Eigenanteil am Entgeltbestandteil Pflege und Betreuung beläuft sich auf derzeit monatlich monatlich **EUR**

Bei gesetzlich pflegeversicherten Pflegebedürftigen,

- die bis einschließlich zwölf Monate Leistungen der vollstationären Pflegenach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise der Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz um 5 Prozent;
- die seit mehr als zwölf Monaten Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise der Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz um 25 Prozent;
- die seit mehr als 24 Monaten Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise der Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz um 45 Prozent sowie
- die seit mehr als 36 Monaten Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz beziehungsweise der Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz um 50 Prozent;

ungsweise Ausbildungsumlage/dem Ausbildungszuschlag für die Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz um 70 Prozent.

Bei der Bemessung der Monate, in denen Pflegebedürftige Leistungen nach § 43 SGB XI beziehen, werden Monate, in denen nur für einen Teilzeitraum Leistungen nach § 43 SGB XI bezogen worden sind, berücksichtigt.

Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung, bei denen gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XI an die Stelle der Sachleistungen die Kostenerstattung in gleicher Höhe tritt, rechnet das Heim neben den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sowie die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen auch die Entgelte für die allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen, die Ausbildungsumlage/den Ausbildungszuschlag und eventuelle Vergütungszuschläge im Sinne der §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI für zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen nach **Anlage 4** sowie eventuelle Vergütungszuschläge im Sinne des § 84 Abs. 9 SGB XI für die Unterstützung der Leistungserbringung durch zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal in vollstationären Pflegeeinrichtungen vollständig mit dem Bewohner selbst ab.

- (4) Das Entgelt ist bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig und auf das Konto des Heimträgers

Kontoinhaber: **DRK Altenpflegeheim Kaufungen**
Bank: **Kasseler Sparkasse**
IBAN: **DE 85 5205 0353 0204 0045 43**
BIC: **HELADEF1KAS**
zu überweisen.

Dem Bewohner wird empfohlen, dem Heimträger ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen (**Anlage 5**)

- (5) Das Entgelt für die Zusatzleistungen (§ 12 dieses Vertrages), für den Bewohner eventuell getätigte Auslagen der Einrichtung und eventuelle Zuzahlungsbeträge des Bewohners für die Versorgung mit Inkontinenzmaterialien werden monatlich abgerechnet. Diese Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 17 Vorübergehende Abwesenheit

- (1) Im Falle einer, drei zusammenhängende Kalendertage überschreitenden vorübergehenden Abwesenheit, des Bewohners reduziert sich das Heimentgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75

SGB XI. Die Reduzierung des Heimentgelts erfolgt auch dann, wenn die Abwesenheitszeiten die im jeweils gültigen Landesrahmenvertrag gem. § 75 SGB XI und in § 87 a Abs. 1 SGB XI pro Kalenderjahr festgelegte Höchstdauer übersteigen.

- (2) Soweit ein Landesrahmenvertrag noch nicht besteht oder weder dieser noch die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI eine Regelung zur vorübergehenden Abwesenheit enthält, reduziert sich das Entgelt bei einer drei zusammenhängende Kalendertage überschreitenden vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners ab dem 4. Abwesenheitstag betreffend die Entgeltbestandteile Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung, Ausbildungsvergütung (Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz und Ausbildungsumlage/Ausbildungzuschlag nach dem Altenpflegegesetz) sowie eventuelle Zuschläge nach § 92 b SGB XI (integrierte Versorgung) um jeweils 25%. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstag. Während der ersten drei Abwesenheitstage wird das volle Entgelt ohne Abschläge berechnet. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.
- (3) Eine evtl. Rückvergütung bei vorübergehender Abwesenheit wird mit der nächsten Heimkostenrechnung verrechnet oder gesondert gutgeschrieben. Die vorübergehende Abwesenheit ist dem Heimträger rechtzeitig anzuzeigen.

§ 18 Tierhaltung

- (1) Die Haltung von Kleintieren, von denen keine Gefahren für Dritte ausgehen, (wie z.B. Wellensittichen, Zierfischen, Hamstern, Kanarienvögeln u. ä) ist zulässig, soweit es nicht zu Unzuträglichkeiten kommt und der Bewohner in der Lage ist, eine artgerechte Haltung und Versorgung der Tiere sicherzustellen und Störungen der Mitbewohner nicht zu erwarten sind.
- (2) Andere Tiere dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Heims gehalten oder vorübergehend aufgenommen werden. Die Zustimmung gilt nur für den Einzelfall und kann widerrufen werden, wenn Unzuträglichkeiten eintreten.

§ 19 Haftung

Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Heimträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, die die Durchführung des Heimvertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Bewohner daher vertrauen kann.

§ 20 Sorgfaltspflichten / Gefährlicher Gebrauch / Nichtraucherchutz

- (1) Der Betrieb eingebrachter elektrischer Geräte, die aufgrund ihrer Eigenart
- übermäßig Strom verbrauchen,
 - besondere Geräuschbelästigung verursachen oder
 - geeignet sind, Dritte zu gefährden (zum Beispiel Bügeleisen oder Heizdecken),

ist nur mit Zustimmung des Heimträgers zulässig.

- (2) Bei Geräten, die geeignet sind, Dritte zu gefährden, besteht ein Anspruch auf Zustimmung, wenn dem Betrieb keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät den Sicherheitsvorschriften der CE, TÜV, VDE entspricht oder ein GS-Prüfzeichen besitzt.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein derartiges Gerät den genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, so ist der Bewohner auf Aufforderung verpflichtet, innerhalb angemessener Frist eine fachkundige Prüfung vornehmen zu lassen oder das Gerät zu entfernen. Wird die Prüfung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt oder ergeben sich aufgrund der durchgeführten Prüfung Sicherheitsbedenken, so ist der Heimträger berechtigt, die Zustimmung zu widerrufen.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner derartige Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht benutzen oder einsetzen kann, so ist der Bewohner auf Aufforderung des Heims verpflichtet, die Geräte unverzüglich zu entfernen.

- (3) Dem Bewohner wird empfohlen, eingebrachte elektrische Geräte in regelmäßigen Abständen auf eigene Kosten durch eine Fachfirma prüfen zu lassen. Der Heimträger wird dem Bewohner auf Wunsch geeignete Unternehmen vermitteln.
- (4) Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (beispielsweise Kerzen) grundsätzlich nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer Betreuungskraft im gleichen Raum (zum Beispiel bei Feierlichkeiten) entzündet und unterhalten werden.
- (5) Der Bewohner wird auf die landesrechtlichen Nichtraucherenschutzvorschriften hingewiesen, die auch in Heimen Anwendung finden.

§ 21 Ärztliches Attest bei Heimeinzug

- (1) Der Bewohner hat dem Heimträger vor dem Heimeinzug auf eigene Kosten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose oder andere ansteckende Krankheiten vorliegen.

-
- (2) Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung vor Heimeinzug nicht nach, so kann der Heimträger selbst einen Arzt mit der notwendigen Untersuchung beauftragen, welche vom Bewohner zu dulden ist (§ 36 Abs. 4 Satz 6 Infektionsschutzgesetz - IfSG).
- (3) Der Bewohner stellt den Heimträger von allen Schäden frei, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes oder einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkungshandlung

§ 22 Datenschutz

- (1) Der Bewohner vertraut sich dem Heimträger und seinen Mitarbeitern an. Der Heimträger und seine Mitarbeiter sind zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners verpflichtet.

(1) Datenverarbeitung und Führung einer Pflege-Dokumentation

Für eine fachgerechte Pflege ist eine Pflegedokumentation unerlässlich. Deshalb sind alle Einrichtungsträger verpflichtet, eine entsprechende Pflegedokumentation zu führen, die je nach Einzelfall folgende Daten beinhalten kann:

- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Glaubenszugehörigkeit, Familienstand, letzter Wohnort)
- Sozialleistungsträger mit Aktenzeichen / Mitglieds-Nr. (z.B. zuständige Kranken- / Pflegekasse, Sozialhilfeträger)
- Biografische Daten
- Informationssammlung (Ressourcen, Risiken, Bedürfnisse, Bedarfe, Fähigkeiten)
- Arztberichte einschließlich Diagnosen, Befunde, Anamnesen, Anweisungen von Ärzten (Behandlungs- und Therapieplan)
- Pflegeplanung (Pflegeprobleme, Pflegeziele)
- Pflegemaßnahmen (Grundpflege, ärztlich verordnete Behandlungspflege, ärztlich verordnete Medikamente, hauswirtschaftliche Leistungen, sonstige Betreuungs- / Entlastungsleistungen)
- Fotografische Dokumentation
- Leistungsnachweise der Pflege und Betreuung
- Patienten-/Bewohnerberichte
- Leistungsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
- Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf / Sondenernährung
- Maßnahmen bei Inkontinenz
- Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
- Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen (insbesondere Dekubi-

- tus, Sturz)
- Wunddokumentation
- Sturzdokumentation
- Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen und Genehmigungen
- Auswertung des Pflegeprozesses

Die Daten werden zum Zweck der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, einschließlich Pflege- / Einsatzplanung und mobiler Datenerfassung, verarbeitet. Soweit erforderlich werden die Daten an die behandelnden Ärzte und Therapeuten weitergeleitet. Soweit erforderlich (z.B. bei Verdacht auf Unverträglichkeiten oder Wechselwirkungen) werden Informationen über Medikationen und Diagnosen auch an die den Kunden / Bewohner beliefernde Apotheke weitergegeben.

Wird die Pflegedokumentation elektronisch geführt, leiten wir die erhobenen Daten zur Verarbeitung an ein externes Dienstleistungsunternehmen weiter.

(2) Datenverarbeitung und -übermittlung zwecks Abrechnung und Beratung

Für die Abrechnung werden die unter 1. genannten Daten – soweit erforderlich –, sowie Informationen über An- und Abwesenheitstage auch an Sozialleistungsträger, Abrechnungsstellen und beauftragte Softwareunternehmen weitergeleitet. Zusätzlich werden die erforderlichen Bank- / Kontodaten, sowie Rentenversicherungsdaten, ggf. Daten über Beihilfestellen und Einkommensverhältnisse verarbeitet.

(3) Datenweitergabe zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der EDV-Systeme

Eine Weiterleitung der unter 1. und 2. genannten Daten an externe Dienstleister (Softwareunternehmen) findet bei Notwendigkeit auch statt zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Datenverarbeitung (Softwarewartung) oder bei Einführung einer neuen Software.

§ 23 Vertragsdauer / Beendigung

- (1) Ein befristeter Heimvertrag endet mit Zeitablauf sowie durch außerordentliche Kündigung und einvernehmliche Vertragsaufhebung. Ein unbefristeter Heimvertrag endet zusätzlich durch ordentliche Kündigung des Bewohners. Im Falle des Ablebens des Bewohners endet der Heimvertrag stets mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Nimmt der Bewohner jedoch keine Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch, endet das Vertragsverhältnis gegen Fortzahlung der auf die Überlassung des Wohnraums entfallenden Entgeltbestandteile erst mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Todestag. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.

-
- (2) Der Bewohner kann einen Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung oder Anpassung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Innerhalb von 2 Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von 2 Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (4) Der Bewohner kann den Heimvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (5) Der Heimträger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrages für den Heimträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde;
2. von dem Bewohner eine unzumutbare objektive Gefährlichkeit für das Wohl von Mitbewohnern oder Mitarbeitern des Heimes sowie sich dort berechtigt aufhaltenden Dritten ausgeht;
3. der Heimträger eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) der Bewohner eine vom Heim angebotene Anpassung der Leistungen nach § 8 Abs. 1 WBVG nicht annimmt oder
 - b) der Heimträger eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 11 dieses Vertrages nicht anbietet

und dem Heimträger deshalb ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist;

-
4. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Heimträger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
5. der Bewohner
- a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate übersteigt.
- (6) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 5 nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat und der Heimträger nicht vorher befriedigt wird. Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 5 wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Heimträger das fällige Entgelt erhält oder sich eine öffentliche Stelle zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.
- (7) Der Heimträger kann aus dem Grund des Abs. 5 Nr. 3 a) nur kündigen, wenn er zuvor dem Bewohner sein Angebot nach § 8 Abs. 1 S. 1 WBVG unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Annahme des Bewohners im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 WBVG entfallen ist.
- (8) Die Kündigung nach Abs. 5 Nr. 2 bis 5 ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig. In Fällen des Abs. 5 Nr. 1 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (9) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 11, 12, 13 WBVG.

§ 24 Rückgabe des Heimplatzes

- (1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Heimplatz zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (2) Der Heimträger ist berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände an folgende Person/en auszuhändigen:

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

(Name, Anschrift, Telefonnummer)

Dies gilt im Falle des Todes des Bewohners unabhängig von der Erbfolge.

- (3) Wird der Heimplatz nach dem Tode des Bewohners nicht geräumt und konnte mit für den Heimträger zumutbaren Maßnahmen innerhalb angemessener Frist kein Rechtsnachfolger/Bevollmächtigter ermittelt werden, ist der Heimträger berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu räumen und einzulagern. In diesem Fall fertigt der Heimträger eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Für den entstehenden Aufwand wird eine Kostenpauschale in Höhe von EUR erhoben. Dem/den Erben steht der Nachweis offen, dass dem Heim diesbezüglich keine, beziehungsweise nur geringere Kosten entstanden sind.

§ 25 Zusätzliche Vereinbarungen

§ 26 Widerrufsrecht

Der Bewohner kann diesen Vertrag widerrufen. Zu den Voraussetzungen, den Folgen und zur Ausübung des Widerrufs wird auf die **Anlagen 9 – 11** dieses Vertrages verwiesen.

§ 27 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Der Bewohner ist nicht berechtigt, Leistungsansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.
- (4) Der Heimträger nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- (5) Die **Anlagen 1 bis 16** sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Mit dem Abschluss dieses Vertrages wird ein ggf. zuvor zwischen den Parteien abgeschlossener Heimvertrag abgelöst und aufgehoben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Heimträgers

Unterschrift des Bewohners

Unterschrift des Vertreters

**Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz
Altenpflegeheim Kaufungen**

Anlage 1: Leistungsbeschreibung für den Wohnraum

Dem Bewohner wird das Zimmer/Appartement Nr. zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich um ein Einzelzimmer Zweibettzimmer

Das Zimmer verfügt über eine Bad/Nasszelle Waschbecken

Das Zimmer verfügt über einen Balkon Terrasse

Das Zimmer ist ausgestattet mit Radio/TV-Anschluss Telefonanschluss

Antennenanschluss

Internetanschluss

Notruf Bett

Nachttisch Schrank

Tisch 2 Stühle

Das Bad ist ausgestattet mit Spiegel

Notruf

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

Anlage 2: Leistungsbeschreibung für die Zusatzleistungen Gem. §88 SGB XI

I. Zusatzleistungen im Bereich Unterkunft

- a. Auf Wunsch Bereitstellung, sowie Freischaltung eines Telefonanschlusses.
Monatliche Pauschale von € (Flatrate) siehe Info-Blatt.
- b. Auf Wunsch, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Zimmerräumung bzw. Entsorgung der eingebrachten Gegenstände des Bewohners, durch das Altenpflegeheim
Pauschalbetrag €
- c. Auf Wunsch und bei Verfügbarkeit stehen Balkonzimmer zur Verfügung.
Der Komfortzimmerzuschlag beträgt €/tgl.
- d. Auf Wunsch besteht ein erweiterter Hausmeisterservice
Die Kosten für die Zusatzleistungen betragen €/pro angefangene 15 Minuten.

II. Zusatzleistungen im Bereich Verpflegung

(wird zurzeit nicht in unserer Einrichtung angeboten)

III. Zusatzleistungen im Bereich allgemeine Pflegeleistungen und Behandlungspflege

(wird zurzeit nicht in unserer Einrichtung angeboten)

IV. Zusatzleistungen im Bereich Beratung und soziale Betreuung

(wird zurzeit nicht in unserer Einrichtung angeboten)

Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Einrichtungsträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende in Textform mitzuteilen.

Das Entgelt für die Zusatzleistungen ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Heimträgers

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw. Vertreters

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

Anlage 3: Ausschluss von Leistungen

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Heimträger dem Bewohner nach § 8 Abs. 1 WBVG grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.

Der Heimträger ist jedoch nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern zu versorgen:

- **Beatmungspflichtige Menschen**
- **Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Erkrankungen in der Behandlungs- und Rehabilitationsphase F.**
- **Erforderliche Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung / Abteilung**

Der Ausschluss muss erfolgt, gemäß Versorgungsvertrag nach §72 SGB XI

Die Pflicht des Heimträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird insofern durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

(Ort, Datum)

Unterschrift des Heimträgers

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

Anlage 4: Information über das zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebot nach §§ 43b, 84 Abs. 8 SGB XI

Der Heimträger stellt für pflegeversicherte Bewohner der Pflegegrade 1 bis 5 ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot zur Verfügung.

Das Betreuungs- und Aktivierungsangebot beinhaltet derzeit:

Angebote zur Tages- und Freizeitgestaltung.

Diese umfassen

- *Gruppenangebote, u.a. Gedächtnistraining, Seniorengymnastik, Singen und Musizieren*
- *Kleingruppenangebote für Menschen mit schweren körperlichen und geistigen Einschränkungen*
- *individuelle Einzelbetreuung.*

Das Angebot beinhaltet auch Ausflüge, Einkaufsfahrten usw., sowie Feierlichkeiten und Feste, die individuell oder jahreszeitlich geplant und durchgeführt werden.

Genauere Ausführungen und Inhalte zu den einzelnen Angeboten sind im Betreuungskonzept hinterlegt.

Hierfür hat der Heimträger mit den Pflegekassen einen Vergütungszuschlag in Höhe von

€ Pro Bewohner/Monat

vereinbart, welcher von der Pflegekasse des Bewohners zu tragen und von den privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten ist. Privat versicherte Bewohner treten insofern gegenüber dem Heimträger in Vorleistung.

Der Heimbewohner und dessen Angehörige bestätigen mit Ihren nachstehenden Unterschriften, dass sie im Rahmen der Verhandlungen und des Abschlusses des Heimvertrages deutlich darauf hingewiesen wurden, dass ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot besteht, für das ein Vergütungszuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI gezahlt wird.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

(Ort, Datum)

ggf. Unterschrift des Angehörigen

**Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz
Altenpflegeheim Kaufungen**

Anlage 5: SEPA-Basislastschriftmandat

**Deutsches Rotes Kreuz Soziale Dienste und Einrichtungen Nordhessen e.V.
Sophie-Henschel-Weg 2, 34260 Kaufungen**

**Gläubiger Identifikationsnummer: DE87ZZZ00000589812
Deutsches Rotes Kreuz Soziale Einrichtungen Nordhessen e.V.**

Frau/ Herr Vor- und Zuname Bewohner
Straße
Ort

Wiederkehrende Zahlungen

Einmalige Zahlung

Mandatsreferenz (wird vom Zahlungsempfänger Heimträger ausgefüllt)

Name Zahlungspflichtiger

Adresse Zahlungspflichtiger

Bank Zahlungspflichtiger

BIC Zahlungspflichtiger

IBAN Zahlungspflichtiger

Ich ermächtige das **Deutsche Rote Kreuz Soziale Dienste und Einrichtungen Nordhessen e.V.** Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom **Deutschen Roten Kreuz Soziale Dienste und Einrichtungen Nordhessen e.V.** auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Über das Ausführungsdatum der Lastschrift sowie den Betrag werde ich mit der jeweiligen Rechnung 8 Tage vor Einzug unterrichtet.

Der Heimträger wird mir nach Eingang des SEPA-Basislastschrift-Mandates rechtzeitig meine Mandatsreferenz mitteilen.

Ort, Datum und Unterschrift (Zahlungspflichtiger)

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz**Altenpflegeheim Kaufungen****Anlage 6: Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten**

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann sich der Bewohner wenden?

Für die Datenverarbeitung ist verantwortlich **DRK Soziale Dienste und Einrichtungen Nordhessen e.V.**

**Betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist: PadPort Hessen-Media Datenschutz Nordhessen, Herrn Volker Roeber, Bernhard-Engelhardt-Str. 6, 37269 Eschwege.
E-Mail: kontakt@datenschutz-nordhessen.de**

Der Bewohner hat ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI), Postfach 3163, 65021 Wiesbaden

Welche Daten nutzen wir und woher beziehen wir diese?

Wir verarbeiten insbesondere solche personenbezogenen Informationen, die wir im Rahmen des Vertragsschlusses und während der Vertragsdurchführung erhalten.

Dies sind grundsätzlich die Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und –ort, Staatsangehörigkeit) des Bewohners, aber auch uns benannter Angehöriger/Vertreter, die wir von dem Bewohner erhalten.

Es können auch Daten über die finanzielle Situation des Bewohners, beispielsweise über den Bezug von Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenbezüge oder den Bezug weiterer Leistungen wie Sozialhilfe sein.

Zu den verarbeiteten Daten gehören auch besondere Kategorien personenbezogener Daten wie zum Beispiel Gesundheitsdaten, die wir vom Bewohner oder dessen Vertreter erhalten, wie medizinische Befunde, ärztliche Verordnungen, MDK-Gutachten, Bescheide über die Einstufung in Pflegegrade, Dokumentationsdaten aus einer Pflege- und Wunddokumentation etc.

Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erfüllung unserer Leistungen erforderlich – personenbezogene Daten, auch Gesundheitsdaten, die wir von anderen Unternehmen oder sonstigen am Pflege- und Betreuungsprozess beteiligten Dritten (Ärzten, Apothekern, Ergo- und Physiotherapeuten, Krankenhäusern, Hilfsmittellieferanten, Friseuren, Fußpflegern, Kranken- und Pflegekassen, Sozialhilfeträgern, etc.) zulässigerweise, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Durchführung von Pflege- und Betreuungsmaß-

nahmen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer gesonderten Einwilligung des Bewohners, erhalten haben.

Schließlich verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Standes- und Grundbuchämter, Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Insolvenzregister) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Wozu verarbeiten wir die Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 a) - d), f), 9 Abs. 2 a), c), h) und i) der Datenschutz-Grundverordnung sowie §§ 22 Abs. 1 Nr. 1 b) und c), 24 des Bundesdatenschutzgesetzes.

Die Verarbeitung erfolgt vorrangig zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Artikel 6 Abs. 1 b),

9 Abs. 2 h)), nämlich der Erbringung unserer Leistungen. Dies kann die interne Verarbeitung beispielsweise zur Planung und Durchführung der Betreuungs- und Pflegemaßnahmen sein, aber auch die Konsultation und der Datenaustausch mit Ärzten, Physio- und Ergotherapeuten, Apothekern oder sonstigen an der Erbringung der Leistungen beteiligten Dritten wie Wäschereien oder Cateringunternehmen.

Soweit erforderlich, verarbeiten wir die Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten (Artikel 6 Abs. 1 f),

9 Abs. 2 f)), beispielsweise in folgenden Fällen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Kranken- und Pflegekassen sowie Sozialhilfeträgern zur Abrechnung unserer Leistungen;
- Konsultation von und Datenaustausch mit Abrechnungsdienstleistern zur Abrechnung unserer Leistungen, sei es, dass diese uns von den Kranken- und Pflegekassen benannt wurden oder dass wir die Abrechnung einem Abrechnungsdienstleister übertragen haben;
- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftsteilen zur Ermittlung von Bonitäts- und Ausfallrisiken;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Weiterhin unterliegen wir diversen gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen (z. B. dem Infektionsschutzgesetz, landesheimrechtlichen Regelungen und den Regelungen der Sozialgesetzbücher). Zu den Zwecken der Verarbeitung in diesem Zusammenhang (Artikel 6 Abs. 1 c), 9 Abs. 2 i)) gehören unter anderem Meldepflichten an gesetzlich benannte Stellen, zum Beispiel im Falle des Auftretens meldepflichtiger Erkrankungen.

Auch eine Einwilligung zur Verarbeitung der Daten für bestimmte Zwecke (Artikel 6 Abs. 1 a), 9 Abs. 2 a)) berechtigt uns zur Verarbeitung. Für diese Fälle haben wir **die Anlage 7** beigefügt, aus der Sie ersehen können, zu welchen Zwecken wir Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung erbitten. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt jedoch nur für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Wer erhält Daten des Bewohners?

Die personenbezogenen Daten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Gesundheitsdaten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die einer entsprechenden Schweigepflicht unterliegen und unter deren Verantwortung verarbeitet.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsdurchführung oder aus den oben dargestellten Gründen erforderlich ist, beispielsweise zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kostenträgern, zum Austausch mit anderen am Pflege- und Betreuungsgeschehen beteiligten Leistungserbringern, mit Kooperationspartnern wie Caterer, Wäschereien und Reinigungsunternehmen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten etc.

Auch von uns eingesetzte Auftragsdatenverwalter können zu den genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind beispielsweise unsere IT-Dienstleister, aber auch von uns mit der Abrechnung der Leistungen beauftragte Abrechnungsunternehmen. Diese sind vertraglich verpflichtet, die Daten ausschließlich für die von uns vorgegebenen Aufgaben zu verwenden.

Eine darüberhinausgehende Verarbeitung bedarf der ausdrücklichen und jederzeit widerruflichen Einwilligung des Bewohners.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses, was auch die Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses umfasst.

Die Daten können über die Beendigung des Vertrages hinaus gespeichert werden, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. –verteidigung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. So unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) sowie den auf Basis der Sozialgesetzbücher geschlos-

senen Landesrahmenverträgen ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Die Speicherdauer im Falle der Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. –verteidigung beurteilt sich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Regel drei Jahre, in besonderen Fällen auch bis zu dreißig Jahren betragen können.

Welche Datenschutzrechte haben der Bewohner und andere betroffene Personen?

Der Bewohner und andere betroffene Personen haben das Recht auf **Auskunft** sowie auf **Berichtigung** oder **Löschung** oder auf **Einschränkung** der Verarbeitung der über sie erhobenen Daten, auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung sowie das Recht aus **Datenübertragbarkeit**.

Im Rahmen des Vertrages muss der Bewohner grundsätzlich nur die Daten zur Verfügung stellen, die für den Abschluss, die Durchführung, Beendigung und Abwicklung des Vertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind.

**Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz
Altenpflegeheim Kaufungen**

(Nicht zutreffendes bitte durchstreichen)

Anlage 7: Einwilligung in die Verarbeitung und Übermittlung von Daten

Frau / Herr

(Name, Vorname des Bewohners)

willigt ein, dass

das **DRK Altenpflegeheim Kaufungen** Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand, insbesondere den Pflegegrad des Bewohners und im Rahmen der Spezifikation nach §22 des Heimvertrages speichert, verarbeitet und an

die den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzte

sowie sonstige den Bewohner behandelnden Personen wie

- Apotheker,
- Ergotherapeuten,
- Physiotherapeuten,
- Podologen,
- Logopäden,
- Pflegedienste
- Sanitätshäuser

übermittelt, soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in den jeweiligen Behandlungsverträgen vereinbarten Leistungen, Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln, beispielsweise zur Fortführung der Leistungen nach einer Überleitung aus dem Heim;

das **DRK Altenpflegeheim Kaufungen** Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad, verarbeitet und an externe Sachverständige zum Zwecke der Führung von Fallgesprächen und Supervisionen übermittelt;

X das **DRK Altenpflegeheim Kaufungen** Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Bewohners, insbesondere den Pflegegrad und das Datum des Ein- und Auszugs des Bewohners sowie die Höhe der aktuellen Entgelte verarbeitet und an externe Abrechnungsstellen, sowie ggf. Inkassounternehmen etc.

übermittelt, soweit dies erforderlich ist. Diese ist verpflichtet, ihrerseits ihre Mitarbeiter auf die Beachtung der Schweigepflicht und des Datenschutzes zu verpflichten.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Der – auch teilweise – Widerruf kann jedoch dazu führen, dass das

DRK Altenpflegeheim Kaufungen seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß erbringen kann.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

**Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz
Altenpflegeheim Kaufungen**

(Nicht zutreffendes bitte durchstreichen)

Anlage 8: Entbindung von der Schweigepflicht

Frau / Herr

(Name, Vorname des Bewohners)

entbindet

die den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzte

sowie sonstige ihn behandelnde Personen wie

- Apotheker,
- Ergotherapeuten,
- Physiotherapeuten,
- Podologen,
- Logopäden,
- Ambulante Pflegedienste,
- Sanitätshäuser,

von der Schweigepflicht gegenüber dem DRK Altenpflegeheim, soweit dieses zur vertragsgemäßen Erbringung der in diesem Heimvertrag bezeichneten Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigt, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln;

das **DRK Altenpflegeheim Kaufungen** von der Schweigepflicht gegenüber den, den Bewohner ambulant und stationär behandelnden Ärzten

sowie sonstigen den Bewohner behandelnden Personen wie

- Apothekern,
- Ergotherapeuten,
- Physiotherapeuten,
- Podologen,
- Logopäden,

- X Sanitätshäuser,
- X Ambulanten Pflegediensten,

soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in den jeweiligen Behandlungsverträgen vereinbarten Leistungen, Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heilmitteln, beispielsweise zur Fortführung der Leistungen nach einer Überleitung aus dem Heim;

X das **DRK Altenpflegeheim Kaufungen** von der Schweigepflicht gegenüber externen Sachverständigen zum Zwecke der Führung von Fallgesprächen und Supervisionen;

X das **DRK Altenpflegeheim Kaufungen** von der Schweigepflicht gegenüber externer Abrechnungsstellen/Dienstleister

soweit dies erforderlich ist. Diese ist verpflichtet, ihrerseits ihre Mitarbeiter auf die Beachtung der Schweigepflicht und des Datenschutzes zu verpflichten.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Entbindung von der Schweigepflicht nicht berührt. Der – auch teilweise – Widerruf kann jedoch dazu führen, dass das ...Heim seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß erbringen kann.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz Altenpflegeheim Kaufungen

Anlage 9: Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns dem **Deutschen Roten Kreuz Soziale Dienste und Einrichtungen Nordhessen e.V., Sophie-Henschel-Weg 2, 34260 Kaufungen** mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder **E-Mail (info@drk-altenpflegeheim-kaufungen.de, Telefon: 05605/945201)**) - über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

**Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz
Altenpflegeheim Kaufungen**

Anlage 10: Muster-Widerrufsformular

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An: **Deutsche Rote Kreuz Soziale Dienste
und Einrichtungen Nordhessen e.V.,
Sophie-Henschel-Weg 2,
34260 Kaufungen
Telefon: 05605/945-201
E-Mail: info@drk-altenpflegeheim-kaufungen.de**

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*)

Bestellt am

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

**Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz
Altenpflegeheim Kaufungen**

Anlage 11: Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen

Auftrag zur sofortigen Erbringung der Dienstleistungen

Mir ist bewusst, dass ich, wenn die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, an das **Deutsche Rote Kreuz Soziale Dienste und Einrichtungen Nordhessen e.V., Sophie-Henschel-Weg 2, 34260 Kaufungen** einen angemessenen Betrag als Wertersatz zu zahlen habe. Dieser entspricht dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ich das **Deutsche Rote Kreuz Soziale Dienste und Einrichtungen Nordhessen e.V., Sophie-Henschel-Weg 2, 34260 Kaufungen** von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichte, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen.

Dennoch bitte ich ausdrücklich darum, mit der Erbringung der Dienstleistungen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

**Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz
Altenpflegeheim Kaufungen**

Anlage 12:**Informations- und Beschwerdemöglichkeiten gemäß § 3 WBG Wohn- und Betreuungsgesetz**

Sollten Sie noch weitere Fragen, oder doch einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an:

➤ **Die Mitarbeitenden der Einrichtung**

Diese leiten Ihre Fragen und Wünsche gern an die entsprechenden Stellen weiter und nehmen bei Bedarf eine Beschwerde im Rahmen des Beschwerdemanagements schriftlich auf

➤ **Den Einrichtungsbeirat**

Frau Marianne Kurzella, Sie wohnt in der Wohngruppe „Tulpenallee“ 17.

➤ **Die Pflegedienstleitung**

Frau Marina Köhler Tel.: 05605 / 945-221
Email: info@drk-altenpflegeheim-kaufungen.de

➤ **Die Heimleitung**

Herr Sebastian Bloch, Tel.: 05605 / 945-201
Email: info@drk-altenpflegeheim-kaufungen.de

➤ **Die Qualitätsmanagementbeauftragte**

Frau Renate Seeger, Tel. 05605 / 945-5090
Email: info@drk-altenpflegeheim-kaufungen.de

➤ **Die Geschäftsleitung**

Herr Stephan Kratzenberg, Tel.05605 / 945-201
Email: info@drk-altenpflegeheim-kaufungen.de

➤ **Die Beratungsstelle für Ältere**

Frau Anja Walter, Sophie-Henschel-Weg 2, 34260 Kaufungen
Tel.: 05605 / 945-111, Fax: 05605 / 945-137
Email: info@beratungsstellefueraeltere.de

➤ **Pflegestützpunkt Landkreis Kassel**

Franz-Ulrich-Straße 6, 34117 Kassel
Tel.: 0561 / 1003-1371

➤ **Betreuungs- und Pflegeaufsicht**

Abt.: Betreuungs- und Pflegeaufsicht
Mündener Str. 4, 34123 Kassel
Tel.: 0561 / 2099-0, Fax: 056 1/ 2099-541
Email: hgbp@havs-kas.hessen.de

Der Einrichtungsträger nimmt hingegen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

**Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz
Altenpflegeheim Kaufungen**

Anlage 13:**Einwilligung in Herstellung und Verwendung von Foto-Aufnahmen**

der/des

Name des Bewohners

geboren am _____ in _____

Der Bewohner ist damit einverstanden, dass außerhalb seines Zimmers in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten bzw. im Rahmen von hausinternen oder offenen Veranstaltungen des Heimträgers von ihm unentgeltlich Fotos aufgenommen werden. Der Bewohner ist auch damit einverstanden, dass diese Foto-Aufnahmen ohne gesonderte Zustimmung unentgeltlich für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung des Heimträgers (z.B. Broschüren, Pressemitteilungen) hausintern, in der örtlichen Presse sowie auf den Internetseiten des Heimträgers verwendet bzw. veröffentlicht werden können. Die Fotos dürfen bearbeitet und im Zusammenhang mit Text und Grafiken wiedergegeben werden. Der Heimträger achtet und wahrt bei allen Formen der Verwendung der Foto-Aufnahmen die Würde des Bewohners.

Die Einwilligung ist freiwillig und unabhängig vom Abschluss des Heimvertrages. Es besteht keine Verpflichtung des Heimbewohners, sie zu erklären. Der Bewohner kann seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Im Falle des Widerrufs wird das Fotomaterial zwar weiterhin verwendet. Sollte aber eine Neuauflage oder Überarbeitung der Publikation geben, wird dann Fotomaterial verwendet, das nicht den Bewohner zeigt.

Datenschutzhinweis: Die Foto-Aufnahmen werden in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen des Heimträgers gespeichert. Der Bewohner kann gemäß § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft über die gespeicherten Foto-Aufnahmen verlangen.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

**Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz
Altenpflegeheim Kaufungen**

Anlage 14:**Information und Einwilligung über die Einrichtung eines Barbetragskontos**

Der Bewohner ist damit einverstanden, dass für ihn ein „*Barbetragkonto*“ eingerichtet wird. Alle anfallenden Nebenkosten, wie Abrechnung der Apotheke, Friseur, Fußpflege, Taxi etc., werden dann durch uns, von diesem Konto an die Dienstleister ausgezahlt. Nach unseren Erfahrungswerten sollte auf dieses „*Konto*“ ein Betrag zwischen 100,00 bis 200,00 € bar eingezahlt werden. Entsprechend der ausgezahlten Nebenkosten, müssen hier dann regelmäßig Bareinzahlungen erfolgen, damit kein Minusbetrag auf diesem Konto entsteht. Bei einem zu geringen Kontostand, würden wir Sie dann informieren.

Ich bin mit der Abrechnungsform der Nebenkosten über ein „Barbetragkonto“ einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw.
seines Vertreters

Vollmacht zum Leistungsnachweis für externe Therapeuten

Ich bin damit einverstanden, dass die Leistungsnachweise für erbrachte therapeutische Leistungen externer Anbieter (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie) bzw. ausgestellte Rezepte für Therapien nach den erfolgten Anwendungen vom zuständigen Pflegepersonal des Heimes unterschrieben werden dürfen und erteile hierfür Vollmacht.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw.
seines Vertreters

**Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz
Altenpflegeheim Kaufungen**

Anlage 15:**Erklärung des Heimbewohners zur Wahl der Medikamentenversorgung**

(Vor- und Zuname, Geburtsdatum des Bewohners)

Hausarzt:

Krankenkasse:

Zuzahlungsbefreiung **ja** , befristet bis **nein**

Der Heimbewohner hat das Recht, die ihm verordneten und die vom ihm rezeptfrei gewünschten apothekenpflichtigen Medikamente und Medizinprodukte (nachfolgend kurz: Medikamente) von einer Apotheke seiner Wahl zu beziehen. Über den Bezug seiner Medikamente entscheidet der Heimbewohner frei und eigenverantwortlich. Um die ordnungsgemäße Versorgung der Heimbewohner mit Medikamenten sicherzustellen, schließt der Heimträger nach eigenem Ermessen mit Apotheken Versorgungsverträge gemäß § 12 a Apothekengesetz. Lieferungen von Medikamenten an Heime zur Versorgung der Heimbewohner sind gesetzlich nur zulässig, wenn mit der Apotheke ein solcher Versorgungsvertrag abgeschlossen ist. Wenn der Heimbewohner sich über diese Vertragsapotheken mit Medikamenten versorgen lassen möchte, kann er dem durch das Ankreuzen der entsprechenden Erklärung auf diesem Vordruck zustimmen.

Stimmt er zu, bestellt der Heimträger für ihn die Medikamente bei der Vertragsapotheke, welche die Belieferung übernimmt. Der Heimträger nimmt die Medikamente für den Bewohner entgegen und verwahrt sie bewohnerbezogen. Wenn erforderlich, berät die Vertragsapotheke den Bewohner. Stimmt der Heimbewohner nicht zu, muss er die Beschaffung der ihm verordneten und der von ihm gewünschten Medikamente eigenverantwortlich sicherstellen.

Der Heimträger hat mit folgenden Apotheken Versorgungsverträge abgeschlossen:

Stifts-Apotheke Kaufungen , Kunigunden Apotheke Kaufungen

Ich stimme der Versorgung durch die Vertragsapotheke/n **nicht zu**. Ich werde die mir verordneten und die von mir gewünschten Medikamente selbst von einer Apotheke meiner Wahl beschaffen.

X Der Versorgung durch die Vertragsapotheke **stimme ich zu** und beauftrage die für meinen Wohnbereich zuständige Vertragsapotheke (s.o.) die mir verordneten und die von mir gewünschten apothekenpflichtigen Medikamente zu liefern.

Mir ist bekannt, dass ich das Recht auf freie Apothekenwahl habe und die Vereinbarung jederzeit widerrufen kann.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Einwilligung in die Datenverarbeitung: Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten zum Zweck der Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten vom Heim verarbeitet, an die Vertragsapothek e weitergegeben, von der Vertragsapothek e gespeichert und für diesen Zweck verwendet werden dürfen. Das schließt alle im Zusammenhang mit der Medikamentenversorgung relevanten Daten wie Diagnosen, ärztliche Anordnungen, Unverträglichkeiten, bereits verordnete oder eingenommene Medikamente etc. ein. Mir ist bekannt, dass diese Erklärung jederzeit widerrufen werden kann. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der Aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters

Heimvertrag für das Deutsche Rote Kreuz
Altenpflegeheim Kaufungen

**Anlage 16: Einwilligung in Veröffentlichung bewohnerbezogener Daten innerhalb
der Einrichtung**

(Nicht zutreffendes bitte durchstreichen)

(Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort des Bewohners)

Der Bewohner ist nicht mit der Veröffentlichung bewohnerbezogener Daten innerhalb der Einrichtung einverstanden.

Der Bewohner erklärt sich einverstanden, dass sein Name, Wohnraum, Foto, Geburtsdatum und ähnliches außerhalb seines Zimmers in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten ausgehängt sowie in der Heimzeitung „Sophie Henschels Hauszeitung“ veröffentlicht werden.

Eine Einwilligung ist freiwillig und unabhängig vom Abschluss und Bestand des Heimvertrages. Es besteht keine Verpflichtung des Heimbewohners, sie zu erklären. Der Bewohner kann eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.

Ort, Datum

Unterschrift des Bewohners bzw. seines Vertreters